

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELFFASSUNGEN BEI ÄGERLI, SSIKON, GENUTZT VON DER WASSERVERSORGUNG SSIKON

Öffentliche Auflage vom 17. Juni 2005 bis 18. Juli 2005

Vom Departement des Innern des Kantons Schwyz erlassen

am: 2 1. NOV. 2005

Der Vorsteher: A. Hoppmann

vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt:

Mit RRB Nr. 17 15

vom: 20.12.2005

Der Landammann

Der Staatsschreiber

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Vom Regierungsrat des Kantons Uri erlassen

mit RRB Nr. 742

vom: 20. Dez. 2005

Der Kanzleidirektor: *[Handwritten signature]*

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die zwei Quelfassungen bei Ägerli (Ägerli-Quellen und Hangquelle).

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Sisikon

Ertrag der Quellen: max. 1458 l/min; min. 412 l/min

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen.

II Nutzungsbeschränkungen

- ⇒ Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- ⇒ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- ⇒ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen.

IV Schlussbestimmungen

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

Fassungsbereich Zone S1

engere Schutzzone Zone S2

weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassungen.

Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich. Hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998, Anhang 4.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet das hydrogeologische Gutachten vom 22. August 1988 (Nr. UR 1132) zur Ausscheidung von Schutzzonen, der Bericht vom 25. Juli 1989 (Nr. UR 1171) über die Herkunft des Wassers der Ägerli-Quellen, beide verfasst durch das Büro Geoplan, Geotechnik + Hydrologie, 6460 Altdorf, sowie das Gutachten vom 20. Juni 2000 zur Machbarkeit der Abwassersanierung im Einzugsgebiet der Ägerli-Quellen, Sisikon-Morschach, erstellt durch das Büro Geoplan, 6460 Altdorf.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzeitenplan Nr. UR 1132-3 im Massstab 1:5000, mit Datum vom 10. Juli 2000, erstellt durch das Büro Geoplan.

Das Schutzzeitenreglement und der Schutzzeitenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzeitenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Morschach vom 11. November 1997.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzeitenreglement sowie der Schutzzeitenplan können auf den Gemeindegemeinden Morschach (SZ) und Sisikon (UR) sowie beim Amt für Umweltschutz Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, und beim Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz, Kollegium, 6430 Schwyz, bei Voranmeldung eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist

verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren.

Bauten und Anlagen bedürfen immer einer Bewilligung der nach Kantonsgebiet zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen, ausser im Zusammenhang mit zwingend notwendigen Sicherungsarbeiten im Rutschgebiet.

b) Kanalisation und Versickerung

Das Versickern von Abwasser ist verboten.

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitsprüfungen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

Bestehende Jauchegruben und Mistplatten sowie Grünfuttersilos sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1.5-facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von unverschmutztem Dachwasser darf nur flächig oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Das Erstellen von Wald-, Güterstrassen und Maschinenwegen ist erlaubt. Die Entwässerung kann über die Schulter ins anliegende Wiesland erfolgen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrriechtschlacke und recyceltem Bauschuttmaterial ist verboten.

d) Materialentnahmen, Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehenden Bodenmaterial ist untersagt (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

b) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist eine Begrünung zwingend.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den hauseigenen Kleinbedarf übersteigt.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterlie-

gen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem entsprechenden Signet gekennzeichnet.

Im Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Verwenden von Dünger oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm oder Klärschlammkompost ist untersagt.
- Es ist verboten, Flüssigdünger auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende März darf kein Flüssigdünger ausgebracht werden.
- Dünger, die Stickstoffe enthalten und Flüssigdünger dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist generell verboten.
- Lanzendüngung (Injektionen in den Boden) ist untersagt.
- Güllen-Verschlauchungen mit Wenderohr ohne Sicherheitsvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.
- Das Beimischen von Dünger zu Bewässerungswasser ist verboten.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (Zonen S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm "Umweltgefährdend" verboten.

Im Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist verboten.

Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 - 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten, ausgenommen sind Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgewalten und für die Belange der Wasserversorgung.

Ausnahmefälle:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauer erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassungen entsteht.

Insbesondere werden folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Gebäudeteile müssen über dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels respektive über wasserführenden Schichten fundiert werden.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Spezialschächte).
- Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen soweit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen. Bei der Planung ist rechtzeitig mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Kontakt aufzunehmen.
- Während der Bauphase unter Terrain ist die Trinkwasserqualität zu überwachen.

Das Erstellen von Schwimmbecken ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden. Ausnahmen werden von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort erteilt, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsysteme).

Die Doppelrohrleitungen mit den Schächten sind dicht zu erstellen. Diese sind vom Eigentümer periodisch, mindestens aber einmal im Jahr visuell auf ihren Zustand hin (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Kanalisationsleitungen sind beim Bau, nach 2 Jahren und später alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Bestehende Schmutzwasserleitungen (inklusive Schächte) sind innert 1 Jahr nach Inkraftsetzung der Schutzbestimmungen, dann alle 5 Jahre auf die Dichtigkeit hin zu kontrollieren (Anforderungen SIA Norm 190). Defekte Leitungen sind zu sanieren oder durch neue Doppelrohrleitungen zu ersetzen.

In Strassenbereichen, bei Bachüberquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton zu verlegen.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Das Erstellen von Versickerungsanlagen (z. B. „Senklöcher“) für Dach- und Meteorwasser ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist im Grundsatz untersagt.

Die bestehende Riemenstaldenstrasse muss innert 3 Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzbestimmungen mit einem dichten Hartbelag sowie Abschlüssen (Randbord oder genügendes Quergefälle zum Einlaufschacht oder zur Sammelrinne) und einer dichten Strassenentwässerung nach diesem Reglement bzw. dem neuesten Stand der Technik angepasst werden. Ein Rückstau in Sickerwasserleitungen muss ausgeschlossen werden können. Das Strassenabwasser ist schadlos ausserhalb der Schutzzone S abzuleiten.

Die Riemenstaldenstrasse ist zudem mit einem wirksamen Absturzschutz (Leitplanken) für Strassenfahrzeuge auszurüsten.

Die bestehenden Wohnhaus- und Hoferschliessungsstrassen sowie Waldstrassen ohne Hartbelag, mit Entwässerung über die talseitige Böschung bzw. Schulter, können auf Zusehen hin belassen werden. Bei einem abdichtenden Belageseinbau gelten bezüglich Entwässerung die gleichen Anforderungen wie bei der Riemenstaldenstrasse.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von neuen Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen, für welche Erdbewegungen (Grabarbeiten) notwendig wären, ist untersagt.

Der Ersatz von bestehenden Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist zulässig, wenn dadurch die Gefährdung für das Grundwasser vermindert wird.

Die bestehenden Fahrwege, Wald- und Güterstrassen müssen mit einem rechtsverbindlichen allgemeinen Fahrverbot belegt sein. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Park- und Abstellplätze

Das Abstellen von Altfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen ist verboten. Zudem sind allgemein nicht standortgebundene Park- und Abstellplätze verboten.

Im Einzugsgebiet einer Schmutz- oder Meteorwasserkanalisation sind bestehende, zugelassene Park- und Abstellplätze mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und an die Kanalisation anzuschliessen.

Überdachte Park- oder Abstellplätze sind mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

Für neue oder bei einem Ersatz von Energieversorgungsanlagen sind Energieträger zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

f) Zelt- und Campingplätze aller Art sind verboten.

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien oder Ablagerungen jeglicher Art sind verboten, ausgenommen in Verbindung mit Massnahmen, die zum Schutz der Wasserversorgung erforderlich sind.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidegang, ist weiterhin zugelassen.

b) Wald

Die ortsübliche Waldbewirtschaftung ist zugelassen.

Pflanzgärten sind verboten.

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen der kantonal zuständigen Gewässerschutzfachstellen bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

c) Gartenbau

Gartenbau, mit Ausnahme der zu Wohnbauten gehörenden Kleingärten (für den Eigenverbrauch), sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obstbau, sind nicht zulässig.

Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

d) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Tränketrögen mit Überlauf ist verboten. Ausnahmsweise zugelassen werden können Selbsttränkebecken.

Durch geeignete Massnahmen, wie etwa durch die Beschränkung der Dauer der Beweidung und regelmässige Standortänderungen der Tränken, muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel, die aufgrund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat.

Im Wald

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel;
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Holzschutzmitteln.

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, betriebseigener Reifekompost, Gründüngung und im Ausnahmefall flüssiger Hofdünger (Jauche) und Handelsdünger eingesetzt werden.

Flüssige Hofdünger:

Mit Flüssigdünger darf nicht näher 20 m, mit Mist und allenfalls anderen zugelassenen Düngern nicht näher 10 m zur Abbruchkante der Rutschung oberhalb der Quelfassungen gedüngt werden. Der an die Abbruchstelle angrenzende Streifen von 10 m gilt als Dünge- und Weideverbotszone und muss ausgezäunt werden.

Grundsätzlich besteht in der Zone S2 ein Verbot für den Einsatz von Flüssigdüngern. Eine beschränkte Düngung in der Zone S2 mit Flüssigdünger (pro Vegetationsperiode bis dreimal 20 m³ pro Hektare) kann auf Zusehen hin gestattet werden. Es muss aber 3 mal jährlich (Frühjahr, Sommer, Herbst, nach Flüssigdüngergaben) eine mikrobiologische Analyse des Rohwassers (bei der Quelfassung) vorgenommen und dem Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz unaufgefordert zugestellt werden. Falls die Wasserqualität einmal nicht der Trinkwasserqualität entspricht, ist das Düngeverbot mit Flüssigdünger in der Zone S2 zu vollziehen.

Klärschlammkompost oder andere Abfalldünger sind verboten.

Stallmist:

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.

Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Im Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht eingerichtet werden. Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert 5 Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzbestimmungen aufzuheben.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in den Fassungsbereichen folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald ist jede dem Schutzziel dieses Reglements widersprechende Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung des bewachsenen Bodens.
- Das Anpflanzen von Bäumen oder von tiefwurzelnden Pflanzen.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmitteln.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz und baulicher Unterhalt der Quellfassungsbereiche:

Die Fassungsbereiche sind fest einzuzäunen.

Die Quellfassungen, Brunnenstuben, Reservoirs und Trinkwasserleitungen haben dem Stand der Technik (Richtlinien des SVGW) zu entsprechen. Mängel sind von der Fassungseigentümerin innert 1 Jahr nach Inkraftsetzung der Schutzbestimmungen zu beheben.

Art. 9 Massnahmen in den Fassungsbereichen und Rutschhanggebieten

Der Aufwuchs mit standortgerechten Stauden und Büschen im Bereich des Rutschhanges ist mittels Anpflanzungen zu fördern. Bäume sollen generell am Aufkommen gehindert werden.

In den Fassungsbereichen ist das Aufkommen von tiefwurzelnden Stauden, Büschen und Bäumen zu verhindern.

Art. 10 Bestandsaufnahmen und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen, Anschlusspflicht

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind von der Wasserversorgung für die ganze Schutzzone zu erheben und in einem Gefahrenkataster darzustellen.

Innert 1 Jahr nach Inkraftsetzung der Schutzbestimmungen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Bucken und Mistplatten zu Lasten der Wasserversorgung auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind von den Eigentümern umgehend fachmännisch beheben zu lassen.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglements zu ersetzen.

Für die bestehenden Wohnbauten innerhalb der Schutzzone ist die Abwasserentsorgung innert drei Jahren nach Inkraftsetzung von Schutzzonenplan und -reglement zu sanieren. Dabei sind in bezug auf Bau, Betrieb und Überwachung die besonderen geologischen Verhältnisse (Rutschgebiet) zu berücksichtigen.

Für die Kontrolle und Überwachung der Kanalisationen und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Überwachungs-Monitoring zu erstellen. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenreglementes.

Art. 11 Anbringen der Hinweistafel Wasserschutzzone

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Schwyz (Stand 2005: Amt für Umweltschutz) und der Kantonspolizei Schwyz (Bereiche Riemenstaldenstrasse) mit Hinweistafeln „Wasserschutzzone“ (Signal Nr. 4.10) zu kennzeichnen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 12 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) vom kantonal zuständigen Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Morschach im Einvernehmen mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen und der Wasserversorgung Sisikon Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Schwyz und Uri in Kraft.

Art. 14 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist in den Grundbüchern Schwyz und Uri bei den betreffenden Parzellen innerhalb der Grundwasserschutzzone S ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 15 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 16 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Schutzzone liegt für das Gemeindegebiet von Morschach beim Gemeinderat Morschach und für das Gemeindegebiet von Sisikon beim Gemeinderat Sisikon.

Durch entsprechende Vereinbarung kann der zuständige Gemeinderat die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet der Wasserversorgung Sisikon übertragen.

Art. 17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 und der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Stand 2005: Amt für Umweltschutz) aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit der kantonal zuständigen Gewässerschutzfachstelle zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders für den Strasseneinsatz (körnig) bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle sind Mulden zur Abfallsortierung und ordnungsgemässen Entsorgung bereitzustellen.
- Jegliches Versickernlassen oder Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Bau und Betrieb von Betonanlagen bedürfen einer Bewilligung der kantonal zuständigen Gewässerschutzfachstelle.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als "verlorene Schalung" ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Wasser- und Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Schwyz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenen Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.